



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 44/2020

29. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 13. Oktober 2020 1250

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 13. Oktober 2020 1252

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen vom 12. Oktober 2020 1253

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB) vom 8. Oktober 2020 1254

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau) vom 8. Oktober 2020 1258

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 14. Oktober 2020 1261

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur RL Validierungsförderung (Einzelprojekt-Modul) vom 15. Oktober 2020 1263

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau 6-er Sesselbahn Himmelsleiter im Kurort Oberwiesenthal“ vom 12. Oktober 2020 1265

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Aufhebung sowie der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe Gz.: 20-2217/122/13 vom 9. Oktober 2020 1267

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) 1268

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. vom 26. August 2020 vom 22. September 2020 1278

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. 1279

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition

Vom 13. Oktober 2020

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 19. Mai 2020 (SächsABl. S. 707) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/00274/4, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag auffordern, sich für ein Durchschnittsabitur auf Grund der Corona-Pandemie einzusetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 30. September 2020 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/3939) beschlossen:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petenten ersuchen um ein Aussetzen der Abiturprüfungen 2020 und die Vergabe eines sogenannten „Durchschnittsabiturs“ auf der Grundlage der Durchschnitte der in den Kurshalbjahren erbrachten Kurshalbjahresnoten.

Alternativ könnte das Abitur ausschließlich auf der Grundlage mündlicher Prüfungen erfolgen.

Grundlage für die Abiturprüfungen an allgemeinbildenden Gymnasien in Sachsen ist die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist. Für die Beruflichen Gymnasien wird die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, angewandt.

Darüber hinaus sind die Festlegungen der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018) umzusetzen.

Demnach hat in Sachsen jeder Prüfungsteilnehmer drei schriftliche und zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren.

In die Gesamtqualifikation für die Allgemeine Hochschulreife fließen zunächst die Kurshalbjahresergebnisse der einzubringenden Kurse aus den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II ein (Block I, erreichbar 600 Punkte). Darüber hinaus werden die in den fünf Prüfungsfächern erreichten Punktzahlen in jeweils vierfacher Wertung berücksichtigt (Block II, erreichbar 300 Punkte).

Die Petenten fordern wegen der aktuellen Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Schulschließung in Sachsen eine Aussetzung der Abiturprüfungen und eine Bewertung ausschließlich auf der Grundlage der bisher vorliegenden Kurshalbjahresergebnisse.

Bei allen Maßnahmen, die die Staatsregierung bezüglich des Schulbetriebs in der gegenwärtigen Situation trifft, steht die Gesundheit und Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer an oberster Stelle.

Gleichzeitig hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus alles unternommen, um den Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge einen vollumfänglich anerkannten Abschluss auch in diesem Schuljahr zu ermöglichen. Dazu gehörte die Schaffung von Möglichkeiten, die Abitur- und Abschlussprüfungen auch unter den gegenwärtigen Bedingungen zu ermöglichen.

Ein von den Petenten gefordertes „Durchschnittsabitur“, bei dem letztlich nur die Ergebnisse der Kurshalbjahre 11/I bis 12/II berücksichtigt werden und keine Prüfungen stattfinden, konnte jedoch, auch bei entsprechender Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation, keine praktikable Lösung darstellen. Ein solches „Notabitur“ gab es in Deutschland zuletzt in den Kriegsjahren 1939 bis 1944. Nach 1945 wurden diese Zeugnisse allerdings häufig nicht mehr anerkannt. In zusätzlichen Prüfungen verlangten westdeutsche Universitäten den Nachweis der Studierfähigkeit. In der sowjetischen Besatzungszone und später der DDR musste der Abschluss grundsätzlich nachgeholt werden.

Die Kultusministerkonferenz hatte sich am 25. März 2020 einstimmig für die Durchführung der Abiturprüfungen ausgesprochen. Das sächsische Kabinett hat sich am 9. April 2020 mit der Frage der Durchführung der Abiturprüfungen befasst.

Da sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prüfungen in den letzten Wochen nicht anders als erwartet entwickelt hatten, konnten in Sachsen die Abiturprüfungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes zu den seit langem geplanten Terminen seit dem 22. April 2020 durchgeführt werden. Konsultationen zur Vorbereitung auf die Prüfungen wurden seit dem 20. April 2020 ermöglicht. Die Abiturientinnen und Abiturienten konnten freiwillig und ohne besonderen Nachweis entscheiden, ob sie diesen Ersttermin wahrnehmen. Davon haben, nach Stand 11. Mai 2020, insgesamt 94,88 Prozent Gebrauch gemacht.

Diejenigen, die sich aus verschiedenen Gründen noch nicht in der Lage sahen, zur Prüfung anzutreten, konnten auch die Nachtermine ab dem 13. Mai 2020 wählen. Das sind 5,12 Prozent der Abiturienten. Für die Absolventinnen und Absolventen, die dann aus wichtigem Grund am Nachtermin gehindert sind, wurde noch vor den Sommerferien Anfang Juli ein dritter Prüfungstermin angeboten.

Damit hatten alle Abiturientinnen und Abiturienten die Chance, eine verlässliche Abschlussprüfung nach den üblichen Kriterien und mit uneingeschränkter Akzeptanz zu absolvieren.

Die Durchführung eines „Durchschnitts“- oder Notabiturs, welches möglicherweise in Zukunft nicht vollumfängliche Anerkennung findet, kann damit vermieden werden.

Inzwischen sind die Abiturprüfungen für das Schuljahr 2019/2020 im Freistaat Sachsen beendet.

Deshalb wird die Petition für erledigt erklärt.

Dresden, den 13. Oktober 2020

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende Petitionsausschuss

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition

Vom 13. Oktober 2020

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 19. Mai 2020 (SächsABl. S. 708) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/00398/3, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag auffordern, sich für die Überarbeitung der Düngemittelverordnung (DVO) hinsichtlich einer Erhöhung der Messstellennetzdichte einzusetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 30. September 2020 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/3939) beschlossen:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petenten fordern den Sächsischen Landtag auf, die Landesregierung zu drängen, erstens im Freistaat Sachsen mindestens eine ähnliche Messstellennetzdichte wie in Österreich zu etablieren und zweitens das Messstellensystem für die EU-Nitratberichterstattung quantitativ entsprechend anzupassen.

Die Petenten begründen ihre Forderung damit, dass das gegenwärtige Messnetz des Freistaates Sachsen zu grobmaschig sei und deshalb zu falschen Schlussfolgerungen und einer nicht verursachergerechten Ausweisung der roten Gebiete führe sowie eine Verbesserung der Situation durch spezielle Maßnahmen nicht ermögli­che.

Es ist zwischen verschiedenen Messnetzen zu unterscheiden. Zum Verständnis ist voranzustellen:

Ein Messnetz besteht aus einzelnen Messstellen. Eine Messstelle kann zu mehreren Messnetzen gehören (Mehrfachnutzung). Für Auswertungen können Messstellen unterschiedlicher Betreiber/Rechtsträger herangezogen werden, in Abhängigkeit von den Anforderungen an Messstellen und Messdaten. Für Auswertungen, die sich wiederholen, werden nach Möglichkeit die Daten von immer denselben Messstellen genutzt. Diese Messstellen werden dann unter einem Messnetz-Namen zusammengefasst. Werden Messstellen für einmalige Auswertungen verwendet, entsteht daraus kein Messnetz.

Dresden, den 13. Oktober 2020

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende Petitionsausschuss

Der Freistaat Sachsen ist Rechtsträger von rund 1 500 Messstellen (Landesmessnetz Grundwasser, Messnetz­dichte: rund 81,5 Messstellen pro 1 000 Quadrat­kilometer), darunter rund 550 Beschaffenheitsmessstellen (Messnetz­dichte: rund 30 Messstellen pro 1 000 Quadrat­kilometer). Für Auswertungen werden häufig zusätzlich auch andere Messstellen (sogenannte „Messstellen Dritter“) hinzugezo­gen.

Für die Ausweisung der Gebiete nach § 1 Absatz 3 der Sächsischen Düngerechtsverordnung (rote Gebiete) wurden nicht nur die 37 Messstellen zur Umweltüberwachung nach Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 91/676/EWG (EU-Nitratmessnetz), sondern insgesamt rund 1 700 Messstellen, darunter rund 1 100 nicht staatliche Messstellen, herangezogen. Das entspricht einer Messnetz­dichte von rund 90 Messstellen pro 1 000 Quadrat­kilometer. Die Methodik für die Gebietsausweisung ist im Internet veröffentlicht¹.

Das Landesmessnetz Grundwasser weist eine höhere Messstellendichte auf als von den Petenten dargestellt. Inwieweit eine weitere Messnetzverdichtung vor allem im Bereich Grundwasserbeschaffenheit notwendig, sinnvoll und möglich ist, wird derzeit vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft geprüft.

Anzahl und Auswahlkriterien für die Messstellen des EU-Nitratmessnetzes waren bundeseinheitlich festgelegt worden, wie in Kapitel 2.5.1 des Nitratberichtes 2016² dargelegt. Die Dichte des EU-Nitratmessnetzes wird derzeit neben anderen Themen in verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen diskutiert. Auf Bundesebene wird unter anderem an einer neuen Verordnung gearbeitet, die das Ziel hat, nach bundeseinheitlichen Kriterien die Anzahl und Lage der Nitratmessstellen für Grundwasser festzulegen. Die Vertreter des Freistaates Sachsen setzen sich stets für eine Ausweitung des derzeitigen EU-Nitratmessnetzes ein und werden dies auch in Zukunft weiter tun. Für die Ausweisung der roten Gebiete ist die Dichte des EU-Nitratmessnetzes ohne Belang, da weit mehr Messstellen hinzugezogen wurden.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

¹ https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Informationen_Methodik_Festlegung_nitratbelasteter_Gebiete.pdf
² https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen
im Freistaat Sachsen
Vom 12. Oktober 2020

Das Staatsministerium des Innern hat den Abteilungsleiter 1 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen,

Herrn Thomas Weigel,

mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit zum stellvertretenden Landeswahlleiter für die Landtagswahlen berufen sowie mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit zum stellvertretenden Landeswahlleiter für die Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen ernannt.

Der stellvertretende Landeswahlleiter ist unter folgender Dienstadresse mit den nachfolgenden Telekommunikationsanschlüssen zu erreichen:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578 33-1000
Telefax: 03578 33-1099
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Dresden, den 12. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB)

Vom 8. Oktober 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“. Zur Umsetzung dieses Programms gewährt der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S352), und nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
2. Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der sächsischen Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach den §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 3, 11 und 13 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Zweck der Zuwendung ist außerdem die Generierung eines positiven konjunkturellen Effektes zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation und zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Zu diesem Zweck sollen mit der Förderung aus dieser Richtlinie

Nachfrageeffekte nach Produkten und Dienstleistungen insbesondere der regionalen Bauwirtschaft erzielt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen sowie Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Außerdem sind Investitionen zur Schaffung und Umsetzung von Hygiene- und Raumkonzepten im Umgang mit der Corona-Pandemie und die Einrichtung von Küchen im Sinne einer Stärkung der Gesundheits- und Ernährungsbildung förderfähig.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte (Erstempfänger).
2. Die Landkreise können die Zuwendung an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) weiterleiten.
3. Die Kreisfreien Städte können die Zuwendung an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) weiterleiten.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der Zuwendung auch an Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte erfolgen, die nicht Träger der Kindertageseinrichtung sind oder nicht die Zulassung für eine Kindertagespflegestelle haben, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle gemäß des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an den entsprechenden Träger oder die Kindertagespflegestelle vermietet oder verpachtet ist.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, soweit diese der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
2. Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Als Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist durch den Antragsteller ein aktueller Grundbuchauszug sowie bei Erbbaurechtsverhältnissen zusätzlich der vollständige Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Ausnahmsweise kann der Antragsteller gefördert werden, wenn diesem ein Nutzungsrecht an dem betroffenen Grundstück in Form eines Miet- oder Pachtvertrages mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist eingeräumt ist.
3. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn der zuwendungsfähige Teil der Vorhaben nicht bereits aus einem anderen Förderprogramm finanziert wird. Darüber hinaus ist eine gleichzeitige Finanzierung der geförderten Maßnahmen mit anderen Bundesmitteln auf der Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, unzulässig.
4. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 1. Januar 2020 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme aller beantragten und förderfähigen Lieferungen und Bauleistungen bis zum 30. Juni 2022 gesichert erscheint. Zudem muss mit der Maßnahme spätestens bis 31. Dezember 2021 durch Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages begonnen werden.
5. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) gilt ab dem 1. Januar 2020 als zugelassen.
6. Als Maßnahme förderfähig sind auch selbständige Bauabschnitte einer Gesamtmaßnahme. Nummer 3 gilt in diesem Fall bezogen auf den selbständigen Bauabschnitt.
7. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn diese bei kommunalen Letztempfängern mindestens 10 000 Euro, bei anderen Letztempfängern mindestens 4 500 Euro betragen.
8. Bei Neu- und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen soll die Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522), zuletzt

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 31. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigt werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
3. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mittel nach § 13 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen können zur Deckung des Eigenanteils des Letztempfängers verwendet werden.
4. Bemessungsgrundlage sind die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierzu zählen insbesondere erforderliche Ausgaben für
 - a) Grunderwerb, soweit dieser in unmittelbarem Bezug zu einer nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Baumaßnahme steht,
 - b) Baumaßnahmen, einschließlich dem Rückbau, die Beräumung und die Sicherung sowie vorbereitende Arbeiten und die digitale Infrastruktur im Gebäude,
 - c) bauliche Maßnahmen zum Radonschutz,
 - d) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - e) digitale Endgeräte zur Verwendung durch das pädagogische Fachpersonal,
 - f) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallende, angemessene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - g) Projektsteuerungsleistungen.
5. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - b) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,
 - c) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - d) Ausgaben für den Betrieb,
 - e) Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
 - f) Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes erbracht wurden.

VI. Antragsverfahren

1. Die verfügbaren Fördermittel werden als Antragsbudgets auf die Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt aufgeteilt:

	Kinderzahlen	Gesamtbudget (in Euro)
Kreisfreier Raum	103 070	18 983 487
Chemnitz, Stadt	15 860	2 921 103
Dresden, Stadt	41 770	7 693 221
Leipzig, Stadt	45 440	8 369 163

	Kinderzahlen	Gesamtbudget (in Euro)
Kreisangehöriger Raum	157 410	28 991 857
Bautzen	18 310	3 372 345
Erzgebirgskreis	18 910	3 482 854
Görlitz	14 230	2 620 889
Leipzig	15 980	2 943 205
Meißen	14 490	2 668 776
Mittelsachsen	17 560	3 234 210
Nordsachsen	12 120	2 232 268
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15 630	2 878 742
Vogtlandkreis	12 370	2 278 313
Zwickau	17 810	3 280 255

2. Die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen melden die zur Förderung in Frage kommenden Einzelmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 an den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige Kreisfreie Stadt auf durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucken oder über ein von dieser vorgegebenes technisches System.
3. Die Meldung enthält insbesondere
 - a) eine Beschreibung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme,
 - b) Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtausgaben der Maßnahme,
 - c) Angaben zur erforderlichen Zuwendung,
 - d) Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan,
 - e) Angaben zum geplanten Beginn und zum Abschluss der beantragten Maßnahme,
 - f) die Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Betreuungsplätze, getrennt nach neuen und gesicherten Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 - g) im Falle des Erhalts von Betreuungsplätzen Angaben zu den Gründen, warum diese ohne die beantragte Investition wegfallen würden.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte plausibilisieren und priorisieren alle vorgelegten Meldungen.
5. Bis zum 13. März 2021 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte der Bewilligungsbehörde einen Maßnahmenplan einschließlich förderfähiger Ersatzmaßnahmen auf durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucken oder über ein von dieser vorgegebenes technisches System. Der Maßnahmenplan gilt als Antrag.
6. Alle Anträge sollen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2021, entschieden werden.
7. Die Landkreise und Kreisfreien Städte berichten der Bewilligungsbehörde regelmäßig zu den von dieser vorgegebenen Terminen über die Umsetzung des Maßnahmenplanes. Inhalt der Berichte ist insbesondere
 - a) Datum des Beginns der jeweiligen Einzelmaßnahme,
 - b) voraussichtlicher Abschluss der Einzelmaßnahme,
 - c) Höhe der mit der Einzelmaßnahme zweckentsprechend verwendeten Fördermittel,
 - d) mögliche Mehr- oder Minderbedarfe für die Einzelmaßnahme,
- e) der Hinzutritt von Ersatzmaßnahmen, die bereits Bestandteil des Maßnahmenplanes sind.
8. Die Beteiligung des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements ist unter Beachtung der Regelungen gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 6.1 Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nicht erforderlich.
9. Im Rahmen der Priorisierung von Maßnahmen für die Antragstellung nach Nummer 4 sollen seitens der Landkreise vorliegende positive Beschlüsse der LEADER-Aktionsgruppe einbezogen werden.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Die Bewilligungsbehörde erlässt auf Basis des eingereichten Maßnahmenplanes einen Zuwendungsbescheid je Landkreis oder Kreisfreier Stadt. In diesem sind unter anderem die Regelungen für die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger, die Verwendung, die Prüfung der Zuwendung und Meldungen zur Verwendung der Bundesmittel festzulegen. Anträge sind von der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Mai 2021 zu entscheiden.
3. Die Bewilligungsbehörde kann eine von Ziffer VI Nummer 1 abweichende Budgetverteilung zwischen Landkreisen und Kreisfreien Städten festlegen, um eine vollständige Inanspruchnahme aller Bundesmittel zu erreichen.
4. Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
5. Die Letztempfänger der Zuwendung reichen ihre Verwendungsnachweise beim Landkreis oder bei der Kreisfreien Stadt gemäß Nummer 6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (kommunale Träger) oder gemäß Nummer 6.2 bis 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (freie Träger und Kindertagespflegestellen) innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Einzelmaßnahme ein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte prüfen die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergeleiteten Zuwendungen in eigener Zuständigkeit.
6. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mittels Formblatt einen einfachen Verwendungsnachweis, gegliedert nach Einzelmaßnahmen, vorzulegen.
7. Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen an die Kreisfreien Städte, soweit diese selbst Maßnahmeträger sind, ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

8. Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuweisen, dass die betreffende Maßnahme durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert worden ist. § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regeln-

gen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau)

Vom 8. Oktober 2020

I.

Rechtsgrundlagen und Zweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und auf der Grundlage von §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
2. Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der sächsischen Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach den §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 3, 11 und 13 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer und die Erhaltung bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Freistaat Sachsen.
2. Förderfähig sind Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen an Gebäuden und Außenanlagen. Ausstattungen können grundsätzlich nur bei Kindertagespflegestellen gefördert werden. In Kindertageseinrichtungen sind Erstattungen ausschließlich im Zusammenhang mit einem Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzneubau förderfähig. Im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kindertageseinrichtung sind Erstattungen dann förderfähig,

wenn mit dem Umbau eine Nutzungsänderung der betroffenen Räumlichkeiten erfolgt. Darüber hinaus kann die Einrichtung von Küchen im Sinne einer Stärkung der Gesundheits- und Ernährungsbildung gefördert werden.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte (Erstempfänger).
2. Die Landkreise können die Zuwendung an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) weiterleiten.
3. Die Kreisfreien Städte können die Zuwendung an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) weiterleiten.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der Zuwendung auch an Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte erfolgen, die nicht Träger der Kindertageseinrichtung sind oder nicht die Zulassung für eine Kindertagespflegestelle haben, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle gemäß des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an den entsprechenden Träger oder die Kindertagespflegestelle vermietet oder verpachtet ist.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die zu fördernde Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle muss in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen oder deren Aufnahme vom Jugendamt verbindlich bestätigt sein. Schulhorte an Förderschulen als Einrichtungen gemäß der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, müssen im Schulnetzplan enthalten sein.
2. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Form von angemessenen Zuschüssen gemäß § 13 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen soll mindestens 10 Prozent der gemäß Ziffer VII Nummern 4 und 5 zur Verfügung gestellten Mittel betragen.
3. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn der zuwendungsfähige Teil der Vorhaben nicht

bereits aus einem anderen Förderprogramm finanziert wird.

4. Zuwendungen werden nur dann bewilligt, wenn diese bei der Maßnahme des Letztempfängers mindestens 50 000 Euro betragen, im Fall von Kindertagespflegestellen 2 500 Euro.
5. Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Als Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist durch den Antragsteller ein aktueller Grundbuchauszug sowie bei Erbbaurechtsverhältnissen zusätzlich der vollständige Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Ausnahmsweise kann der Antragsteller gefördert werden, wenn diesem ein Nutzungsrecht an dem betroffenen Grundstück in Form eines Miet- oder Pachtvertrages mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist eingeräumt ist. In diesen Fällen ist der Pacht- oder Mietvertrag vorzulegen.
6. Bei Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen soll die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 31. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385), in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigt werden.
7. Bei Neu-, Um-, Erweiterungs-, Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen von Kindertageseinrichtungen ist durch den Antragsteller zu erklären, dass er den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Kenntnis genommen und die Empfehlungen soweit wie möglich in die konkrete Vorhabensplanung einbezogen hat. Bei Neu- und Ersatzneubauten ab einer Zuwendung von mehr als 10 000 000 Euro ist der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ zu beachten.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
3. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Bemessungsgrundlage für den zu gewährenden Festbetrag ist die Höhe der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit diese nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt wurden. Hierzu zählen Ausgaben für Baumaßnahmen- und Ausstattungsinvestitionen der nachfolgenden Kostengruppen der DIN 276, einschließlich Ausgaben für den Radon-schutz:
 - 200 Vorbereitende Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppen 220, 240 und 250),
 - 300 Bauwerk – Baukonstruktionen (mit Ausnahme der Kostengruppe 370),
 - 400 Bauwerk – Technische Anlagen,
 - 500 Außenanlagen und Freiflächen,
 - 610, 620 und 690 Allgemeine und Sonstige Ausstattung,
 - 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710 und 750).

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Das Staatsministerium für Kultus teilt der Bewilligungsbehörde mit, über welches Antragsbudget die Landkreise und Kreisfreien Städte pro Haushaltsjahr verfügen können. Grundlage für die Verteilung der Fördermittel sind die Kinderzahlen gemäß der amtlichen regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen je Landkreis oder Kreisfreier Stadt. Die Bewilligungsbehörde gibt diese Information an die Landkreise und Kreisfreien Städte weiter.
3. Das Staatsministerium für Kultus ist berechtigt, eine andere Verteilung der Fördermittel vorzunehmen, wenn dies zum Beispiel aufgrund einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung oder des Hinzukommens anderweitiger Fördermöglichkeiten notwendig ist.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte beantragen die Zuwendungen bis zum 31. Juli des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde. Die Beantragung erfolgt auf Vordrucken der Bewilligungsbehörde oder über ein von dieser vorgegebenes technisches System.
5. Im Rahmen der Priorisierung von Maßnahmen für die Antragstellung sollen seitens der Landkreise vorliegende positive Beschlüsse der LEADER-Aktionsgruppe einbezogen werden.
6. Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
7. Die Letztempfänger der Zuwendung reichen ihre Verwendungsnachweise beim Landkreis oder bei der Kreisfreien Stadt gemäß Nummer 6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (kommunale Träger) oder gemäß Nummer 6.2 bis 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (freie Träger) ein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte prüfen die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergeleiteten Zuwendungen in eigener Zuständigkeit.
8. Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen an die Erstempfänger ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Die Prüfung der Verwendung der Zuwendung an die Kreisfreien Städte für Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft ist ebenfalls die Bewilligungsbehörde zuständig.
9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VII.

Sonderregelung für die Förderung von betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtungen

1. Sofern keine Förderung im Rahmen der den Landkreisen und Kreisfreien Städten gemäß Ziffer VI Nummer 2 zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt, kann die Schaffung neuer und die Erhaltung bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, in denen vorrangig Kinder der Beschäftigten mindestens eines Unternehmens betreut werden und an deren Kosten sich das Unternehmen in Abhängigkeit von seiner wirtschaftlichen Lage beteiligt (betrieblich unterstützte Kindertageseinrichtungen), gefördert werden. Die Förderung ist unabhängig von einer Aufnahme des Angebotes in den Bedarfsplan des Jugendamtes. Erfolgt keine Aufnahme in den Bedarfsplan, muss sich der Bedarf ausschließlich aus dem Unternehmen ergeben. Ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan in Aussicht gestellt, sollen vorrangig Kinder der Beschäftigten des Unternehmens betreut werden.
2. Zuwendungsempfänger können Träger der freien Jugendhilfe, Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die Träger einer solchen Kindertageseinrichtung sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch an Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte erfolgen, die jeweils nicht Träger der Kindertageseinrichtung sind, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes einer Kindertageseinrichtung an einen Träger einer betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtung vermietet oder verpachtet ist.
3. Bei im Bedarfsplan enthaltenen betrieblich unterstützten Kindertageseinrichtungen kann die gemäß Ziffer IV Nummer 2 geforderte finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch andere Mittel ersetzt werden.
4. Bewilligungsbehörde für diese Maßnahmen ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
5. Die Anträge sind, insbesondere mit detaillierter Projektbeschreibung, Angabe der Anzahl der Plätze, Aufschlüsselung nach Kostenarten und Finanzierungsübersicht, bis zum 31. Oktober des der Förderung vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern I bis VII dieser Förderrichtlinie für betrieblich unterstützte Kindertageseinrichtungen entsprechend.

VIII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die VwV Kita Bau vom 10. März 2017 (SächsABI. S. 455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 385), zum 1. Januar 2021 außer Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 14. Oktober 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer

- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 14. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur RL Validierungsförderung (Einzelprojekt-Modul)

Vom 15. Oktober 2020

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Projekte zur Validierung von Forschungsergebnissen gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) der RL Validierungsförderung vom 10. August 2020 (SächsABl. S. 991) auszuwählen und zu fördern. Soweit in diesem Förderaufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der RL Validierungsförderung.

Die Validierung von Forschungsergebnissen hat zum Ziel, das Innovationspotenzial vielversprechender Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Eine erfolgreiche Validierung von Forschungsergebnissen erbringt den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse.

I. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Sachsen sein.

Einrichtungen, die über eigene Möglichkeiten zur Unterstützung von Validierungsvorhaben verfügen (zum Beispiel im Rahmen eines Programms der Forschungsgesellschaft/-gemeinschaft) müssen nachvollziehbar begründen, warum für das betreffende Projekt eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufs erforderlich ist. Förderpriorität besitzen Projekte ohne anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten.

II. Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen mit einem Vorhabenszeitraum von bis zu 18 Monaten und förderfähigen Ausgaben/Kosten von bis zu 250 000 Euro („Validierungsprojekt“).

Darüber hinaus können bei grundlagenorientierten Einrichtungen (Universitäten sowie Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft und Leibniz-Gemeinschaft) in der frühen Orientierungsphase Projekte zur Erkundung eines konkreten Anwendungsfeldes oder der Identifizierung von Anwendungsoptionen gefördert werden („Orientierungsvorhaben“). Für Orientierungsvorhaben werden der Vorhabenszeitraum auf sechs Monate und die Zuschusssumme auf 15 000 Euro begrenzt.

III. Wie wird gefördert?

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden EU-Strukturfondsmittel eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt 5 000 000 Euro.

Der Förderung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

IV. Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden Projektskizzen.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Projektskizzen sind in elektronischer Form einzureichen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Abteilung Wirtschaft, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden (E-Mail-Adresse: wirtschaft@sab.sachsen.de). Für die Projektskizzen ist das auf den Internetseiten der SAB bereitgestellte Formular zu verwenden. Die vorgegebene Struktur für die Vorhabensbeschreibung ist zwingend einzuhalten.

Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 29. Oktober 2020 und endet am 29. Dezember 2020. Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Über die Projektskizzen entscheidet im Februar 2021 ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Sächsischen Aufbaubank. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der die Projektskizze ergänzt.

Bei positiv abgeschlossenen Orientierungsvorhaben kann im Rahmen dieses Aufrufs bis spätestens 1. September 2021 noch eine auf diesem Orientierungsvorhaben

aufbauende Projektskizze für ein Validierungsprojekt eingereicht werden, über die in einer weiteren Auswahlrunde im Wettbewerbsverfahren entschieden wird.

Während der Laufzeit der Projekte werden die Zuwendungsempfänger von der futureSAX GmbH durch Begleittreffen (Einzel- und Gruppenformate) dabei unterstützt, eine Verwertungsplanung für die Projekte zu erstellen und mögliche Verwertungs- und/oder Kooperationspartner zu identifizieren sowie Kontakte und Austausch auf der futureSAX-Plattform herzustellen. Anfallende Fahrt- beziehungsweise Reisekosten werden nicht erstattet.

V. Bewertung

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Innovationsgrad
- Erfolgsaussichten für Verwertung/Verwertungspotenzial/Wertschöpfungspotenzial für Sachsen
- Alleinstellung

- Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams
- Einbindung betriebswirtschaftlicher Expertise
- Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung von ökologischer Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft;
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen.

Projekte, bei denen die Validierung der Forschungsergebnisse aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist, besitzen eine nachgeordnete Förderpriorität.

Projekte von Einrichtungen, die über eigene Möglichkeiten zur Unterstützung von Validierungsvorhaben verfügen (zum Beispiel im Rahmen eines Programms der Forschungsgesellschaft/-gemeinschaft) besitzen eine nachgeordnete Förderpriorität.

Projekte von grundlagenorientierten Einrichtungen, wie Universitäten, Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft und der Leibniz-Gemeinschaft, besitzen eine höhere Förderpriorität.

Dresden, den 15. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Heike Hempel
Referatsleiterin
Referat 37 Technologie

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau 6-er Sesselbahn Himmelsleiter im Kurort Oberwiesenthal“

Vom 12. Oktober 2020

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 31. August 2020 – Gz.: C32-0522/995/15 – ist der Plan für das Bauvorhaben „Ersatzneubau 6-er Sesselbahn Himmelsleiter im Kurort Oberwiesenthal“ gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Landesseilbahngesetzes vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist es, den bestehenden Schlepplift an der Himmelsleiter am Fichtelberg durch eine 6-er Sesselbahn zu ersetzen. Im Zuge dessen werden unter anderem die Berg- und Talstation neu errichtet, die Beschneigungsanlage für die bestehende Abfahrtskipiste 10 erweitert und ein neues Speicherbecken errichtet.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Seilbahn mit einer maximalen Förderleistung von 2 500 Personen/h und einer Luftlinienlänge zwischen Tal- und der Bergstation von circa 1 140 m. Damit bedurfte es nach der Nummer § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 a), b) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 9. November 2020
bis einschließlich 23. November 2020

in der **Stadtverwaltung Oberwiesenthal**, im Foyer 2. OG (Bauverwaltung), Markt 8 in 09484 Oberwiesenthal, während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.**, im Bauamt (Zimmer 212), Rathausplatz 1 in 09423 Gelenau, während der Dienststunden

Dienstag	8:15–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	8:15–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr
Freitag	8:15–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur/Seilbahnen eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach

Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 12. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Dewald
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Aufhebung sowie der Neufassung
der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe**

Gz.: 20-2217/122/13

Vom 9. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 9. September 2020 beschlossene Aufhebung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe vom 11. März 2020 sowie die von der Verbandsversammlung am 9. September 2020 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2021. Abweichend davon tritt § 22 Absatz 3 der neugefassten Satzung erst am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)

Die Verbandsversammlung des AZV Parthe hat am 9. September 2020 auf Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 12. Dezember 2001 (SächsABl. 20/2002 S. 562) in der Fassung der 6. Änderung vom 11. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1680) die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte/Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Leipzig, Naunhof und Parthenstein.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe“ (AZV Parthe).

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Borsdorf.

(4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst in den Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof und Parthenstein die in der Anlage 1 der Verbandssatzung bestimmten Gemarkungen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich in der Stadt Leipzig über die Ortsteile, die in der Anlage 1 der Verbandssatzung festgehalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(5) Weitere Gemeinden und Verwaltungsverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

§ 2

Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das vom Zweckverband umfasste Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54 ff. WHG und der §§ 48 ff. SächsWG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, die zur Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung notwendigen Maßnahmen und Anlagen im technischen Einvernehmen mit den Fachbehörden zu planen, zu errichten, die

erforderlichen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.

(3) Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG in der jeweils gültigen Fassung von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.

(5) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.

(6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerung), soweit die Straßenentwässerung über eine vom Zweckverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. Die Errichtung und Unterhaltung der Straßeneinläufe, Einlaufrienen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes; die vorstehenden Anlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(7) In Neubaugebieten obliegt die Erschließungslast grundsätzlich den Mitgliedern. Ausnahmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Erschließungsverträge mit Dritten bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 4

Anlagen und Vermögen

(1) Die Mitgliedsgemeinden treten dem neu gegründeten Zweckverband ihre Auseinandersetzungsansprüche gegen den bisherigen Abwasserzweckverband zur Reinhaltung der Parthe hinsichtlich der von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH i.L. und der Vereinigung der kommunalen Anteilseigner an der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH e.V. übernommenen Teilbetriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die auf dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Wurzen, Grimma und Leipziger Land liegen, ab.

(2) Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Anlagen der ehemaligen WAB GmbH i.L. und der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Gebiet des

Zweckverbandes regeln Überlassungsverträge alle zum Betreiben notwendigen Rechtsverhältnisse.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband zu übertragen.

(4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenleistung des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, sind diese unentgeltlich auf den Zweckverband mit allen Nutzungsrechten zu übertragen.

Soweit Anlagen der Abwasserentsorgung von Verbandsmitgliedern ganz oder teilweise auf eigene Kosten errichtet wurden, leistet der Zweckverband Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen Baukosten, wobei Zuwendungen Dritter und Abschreibungen in Abzug zu bringen sind.

(5) Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie können mit dem Zweckverband Gestattungsverträge zur Verlegung von Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen abschließen.

(6) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Restitutions- und Vermögenszuordnungsansprüche an diesen ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Abs. 1 bis 4 zustehen.

(7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Verbandsmitglieder dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

(8) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(9) Der Zweckverband stellt für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf (§ 51 SächsWG). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Soweit sich aus dieser Satzung und dem Sächs-KomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus:
den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und einem weiteren Verbandsrat je Verbandsmitglied.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und die Bürgermeister der Verbandsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren ständigen Vertreter gemäß § 55 bzw. § 54 Abs. 1 SächsGemO vertreten. Für jeden weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds ist ein Verhinderungsstellvertreter zu bestellen.

(3) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung gewählt.

(6) Vertreter der Landesregierung, der Rechtsaufsichtsbehörden und weiteres Fachpersonal können beratend an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

(7) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7

Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme zu. Maßgeblich für die Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Sofern das Verbandsmitglied nur für einzelne Gemeindeteile im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile nach den Angaben der Gemeinde maßgebend. Die Mitglieder teilen dem Zweckverband die Einwohnerzahl ihrer im Zweckverbandsgebiet belegenen Gemeindeteile bis 30. September des laufenden Jahres mit.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich

geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Verbandsversammlung und leitet die Sitzung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister oder einen Verbandsrat abgeben.

(3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl auf sich vereinigen.

(2) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird in der Regel offen abgestimmt; aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden.

(5) Das Protokoll ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften

sind innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet; darüber hinaus kann der Verband auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung
 - a) der Verbandssatzung
 - b) anderer Satzungen
 - c) Beschlüssen und
 - d) der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte,
6. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresabschlüsse,
7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
11. die Beschlussfassung über die
 - a) Auflösung des Zweckverbandes und
 - b) die Bestellung von Abwicklern,
12. die Form der Wirtschaftsführung des Verbandes,
13. die Entscheidung über die Einstellung, Höherbewertung, Rückstufung und Entlassung von Bediensteten mit einer Einstufung ab Entgeltstufe 10,
14. die Entscheidung über
 - a) den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) den Austritt von Mitgliedern,

15. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
16. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle anderen, gesetzlich der Verbandsversammlung zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. die Reihenfolge und den Umfang der Planungs- und Ausbaustufen;
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.250.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen;
4. Bestätigung von Nachträgen für Bauvorhaben, die sie ursprünglich vergeben hat und nicht gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung in ihrem Auftrag vom Verbandsvorsitzenden bestätigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Nachträge, deren Einzelsumme über 20.000 € beträgt und/oder in der Summe mit anderen Nachträgen zur Überschreitung der Vergabesumme um mehr als 20 % führen und/oder zur Überschreitung des Planansatzes führen;
5. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

(4) Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffern 2a), 11a), 14, 15, 16 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(5) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen

(6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden dauerhaft zum Abschluss von gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO i.V.m. A. I. 3. a) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) zulässigen derivativen Zinsicherungsgeschäften ermächtigen.

(7) Die Verbandsversammlung ist außerdem ausschließlich zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall und mehr als 50.000 EUR im Jahr. Die Verbandsversammlung ist auch zuständig für die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und den Bürgermeistern der übrigen Mitgliedsgemeinden. § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Stimmenverteilung im Verwaltungsrat

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

§ 15

Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Für die Einberufung des Verwaltungsrates gilt § 8 Abs. 1 dieser Satzung analog.

(2) Der Verwaltungsrat führt zwischen den Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Verbandsbeschlüsse die Verbandsgeschäfte.

§ 16

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder ein berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet sie. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister abgeben.

(3) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Der Verwaltungsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 17

Beschlüsse des Verwaltungsrates

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Stimmenverteilung gilt § 14 dieser Satzung.

§ 18

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR bis zu einer Höhe von 1.250.000 EUR mit sich bringen, wenn diese Ver-

pflichtungen durch entsprechende Vorgaben im Wirtschaftsplan gedeckt sind.

(3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die Stundung/Ratenzahlung von Forderungen, soweit ihm diese Aufgabe generell oder im Einzelfall von der Versammlung übertragen wird. § 19 Absatz 6 Ziffer 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 19

Rechtsstellung, Befugnisse und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.

(3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Er erledigt Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind ferner die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der Mittel im Erfolgsplan ohne betragliche Einschränkung und im Vermögensplan bis zu Einzelbeträgen von 125.000 EUR;
2. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages mit Unterschrift des Stellvertreters;
3. Umschuldungen im Rahmen der in Kraft getretenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes im Sinne des § 72 Absatz 2 S. 1 der SächsGemO;
- 4 a. Stundung von Forderungen bis maximal 20.000 EUR im Einzelfall;
- 4 b. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, in Summe höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR im Jahr;
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
6. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in der Summe jedoch höchstens 50.000,00 EUR im Jahr;
7. Bewilligung von Nachträgen bis zur Höhe des Planansatzes im Betrag bis maximal 20.000 € im Einzelfall, wobei die Summe aller Nachträge jedoch höchstens 20 %, bezogen auf die Vergabesumme des Bauvorhabens, betragen darf.
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Dienstkräften bis zur Entgeltstufe 9.

Über die durchgeführten Umschuldungen gemäß Satz 2 Ziffer 3 und über die Bewilligung von Nachträgen gemäß Satz 2 Ziffer 7 informiert der Verbandsvorsitzende spätestens zur nächsten Versammlung. Soweit die o. g.

Wertgrenzen nach Satz 2 Ziffern 4 bis 7 überschritten sind, ist die Versammlung zuständig.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.

(8) Dem Verbandsvorsitzenden ist es in dringenden Fällen gestattet, Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine rechtzeitige Einberufung einer Versammlung bzw. des Verwaltungsrates nicht mehr möglich ist. Die Mitglieder sind unverzüglich von solchen Eilentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 21

Betriebsführung

(1) Auf den AZV Parthe finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Versammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt und
3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften durchgeführt, die vom Zweckverband bestellt werden. Die Prüf(ungs)berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Versammlung vorzulegen; die Bürgermeister der Mitglieder und die Verbandsräte haben Anspruch auf vollumfänglichen (und damit auch einheitlichen) Zugang zu den ungefilterten prüfungseitigen Informationen in den Prüf(ungs)berichten.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Wirtschaftsplan ist durch die Versammlung jährlich als Teil der Haushaltssatzung zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend der Regelung dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder haben dem Verband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht

die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührensatzung des Zweckverbandes geregelt.

(4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 23 dieser Satzung. Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich neu festzusetzen.

(5) Der Zweckverband erhebt für die Kosten der Straßenentwässerung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur vollständigen Deckung dieses Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern auch Kostenbeteiligungen gemäß §§ 23 a und § 23 b dieser Satzung. Das Recht der Verbandsmitglieder, für die Straßenentwässerung Erschließungs- und Ausbaubeiträge zu erheben, bleibt unberührt. Der Zweckverband macht bei den nicht dem Zweckverband angehörenden Trägern der Straßenbaulast von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Kosten für die Straßenentwässerung geltend.

§ 23

Umlagenmaßstab und Zahlungsweise

(1) Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband entsorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 7 Satz 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Umlagen nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 1 dieser Satzung werden jährlich durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Rechnungsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung. Eine Verrechnung hat im Folgejahr zu erfolgen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben dem AZV Parthe nach Aufforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres fällig.

(4) Sind die Verbandsumlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

(5) Nach Festsetzung der Verbandsumlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

(6) Für fällige und nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlagen werden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG erhoben.

§ 23 a

Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Investitionsanteile)

(1) Zur Deckung, der auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile (§ 11 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung), beteiligt sich das Verbandsmitglied in dessen Belegenheit die Investition getätigt wird, an den Kosten der Herstellung und Erneuerung (Straßenentwässerungskostenanteile), soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils belegenen Verbandsmitglied erfolgt und sobald die Baumaßnahme begonnen wird.

Bei mehreren beteiligten bzw. betroffenen Verbandsmitgliedern gilt die letztgenannte Regelung entsprechend.

(2) Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der zu erstattende Betrag – sofern keine Sonderregelung für spezielle Erschließungsgebiete besteht – wird pauschal, analog der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinie ODR – Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Für Sonderbauwerke wird die Beteiligung in Höhe der Vom-Hundert-Sätze der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Regelung des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), und c) dieser Satzung berechnet. In begründeten Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Mitglied getroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsorgans, welches für die Vergabe des entsprechenden Bauvorhabens zuständig ist.

(4) Die Kostenbeteiligung wird zum Zeitpunkt der Vergabe der jeweiligen Investition, spätestens jedoch nach deren Schlussabrechnung dem beteiligungspflichtigen Verbandsmitglied in Rechnung gestellt und mit einer Frist von 4 Wochen fällig.

§ 23 b

Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten)

(1) Neben der Kostenbeteiligung nach § 23 a dieser Satzung ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich dem Zweckverband den nach dessen Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der Straßenentwässerung insgesamt durch eine Kostenbeteiligung für jeden Quadratmeter der angeschlossenen Flächen der Straßenentwässerung. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Betriebsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- a) 25 vom Hundert für Abwasserableitungsanlagen im Mischsystem, insbesondere innerörtliche Kanäle, Pumpwerke und Druckleitungen,
- b) 45 vom Hundert für Mischwasserbecken, Mischwasserüberlaufbecken, Mischwasserrückhaltebecken und Mischwasserüberlaufklärbecken,
- c) 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem.

(2) Zum Zweck der Kostenverteilung werden die Flächen der Straßenentwässerung jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern festgestellt. Die Straßenflächen sind mit den nachfolgend aufgeführten Abflussbeiwerten multiplikativ zu gewichten:

- a) 0,9 Beton, Asphalt und ähnlich dicht versiegelte Flächen;
- b) 0,6 Pflasterflächen aller Art, Platten aus Beton, Natur oder Kunststein,
- c) 0,2 überwiegend unbefestigte Flächen, insbesondere Schotterdecken, Rasengittersteine, Sand- und Kieswege.

Erfasst werden alle in der Belegenheit der Mitgliedsgemeinden befindlichen und an die Straßenentwässerung angeschlossenen Straßenflächen (Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind). Maßstab für den Kostenersatz sind die vom Zweckverband nach § 23 b Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Unterhaltungs- und Betriebskosten dividiert durch die an die Entwässerungsanlagen angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenflächen des gesamten Verbandsgebietes in Quadratmetern multipliziert mit der angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenfläche in der Belegenheit des einzelnen Verbandsmitgliedes in Quadratmetern.

Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil mindert sich um den auf solche Flächen entfallenden Betriebskostenanteil, für welche bereits durch das Verbandsmitglied oder einen anderen Straßenbaulastträger Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden.

Hat ein Verbandsmitglied zu seinen Lasten Straßenentwässerungsanlagen errichtet und diese kostenfrei an den Verband übertragen, gilt § 23 b Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung analog.

Die von den Baulastträgern gemäß § 22 Abs. 5 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt, indem die von Dritten als Träger der Straßenbaulast für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erbrachten Ausgleichszahlungen für die Straßenentwässerungskostenanteile dem Verbandsmitglied zugerechnet werden, in dessen Belegenheit die Straßenentwässerungskostenanteile anfallen. Die anteiligen Straßenflächen übergeordneter Straßen, für welche durch einen anderen Straßenbaulastträger keine Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen Belegenheit sich die Flächen befinden. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

(3) Auf die Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs- und Betriebskosten) werden angemessene Vorauszahlungen geltend gemacht. Diese Vorauszahlungen können jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres in Höhe von 25 vom Hundert der insgesamt voraussichtlich anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten erhoben werden. § 23 Abs.6 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 24

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zugelassen. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist in der Regel zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller neu in den Verband aufgenommen werden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden (§ 62 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SächsKomZG). Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem Ausscheiden die Abwasserbeseitigung für die Überlassungspflichtigen einerseits in seinem eigenen Gebiet vorteilhafter und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

(4) Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält ferner auf seine Verbindlichkeit für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung übergehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gesondert für den Bereich Abwasserbeseitigung einen Anteil am Eigenkapital des Verbandes (vermindert um die Erträge aus unentgeltlichen Erwerben) angerechnet, der dem Einwohnermaßstab nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht.

(6) Besteht in dem Verband bei Ausscheiden eines Mitglieds ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen ausgeglichen würde. Das Nähere ist einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

(7) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Austritt entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Kosten für die technische Trennung von Verbandsanlagen trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

(8) Der Zweckverband hat das Recht, beim Ausscheiden von Mitgliedern Anlagen, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Gemeinden liegen, zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der verbleibenden Verbandsmitglieder weiter zu benutzen, instandzuhalten und zu erneuern. Durch die ausscheidenden Mitglieder sind diese Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu dulden. Eine Mitbenutzung durch ausscheidende Mitglieder kann vertraglich geregelt werden. Es bedarf dazu eines gesonderten Vertragsabschlusses.

(9) Fällt ein Verbandsmitglied weg, so tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.

§ 25 Dienstleistungen für Dritte

(1) Unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes kann der Zweckverband, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Kapazitäten, mit Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, Dienstleistungsverträge über die Abwasserableitung und -behandlung abschließen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 54 ff. WHG und §§ 48 ff. SächsWG geht durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages nicht auf den Zweckverband über, sondern verbleibt bei der jeweiligen Körperschaft.

(3) Die Dienstleistungsverträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung, in den Dienstleistungsverträgen ist mindestens zu regeln:

1. die Entsorgungsgarantie durch den Zweckverband,
2. die höchstzulässige Einleitmenge für Dritte,
3. die technischen Bedingungen an den Übergabestellen des Abwassers und
4. die Maßstäbe für den Kostenersatz durch Dritte an den Zweckverband.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Summe der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgt nach einer Quote, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung über die Umlage gebildet wird (§ 22 Abs. 4, § 23 dieser Satzung).

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 2 dieser Satzung von den Mitgliedern zu übernehmen.

Die Versammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Personal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben.

§ 27 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (einschließlich Haushaltssatzung) und der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes erfolgt durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich in der „Leipziger Volkszeitung“. Zeitgleich erscheinen alle Veröffentlichungen auf der Homepage des Zweckverbandes.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 29 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, wöchentlich aber mindestens 20 Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Diese Regelungen gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 30 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 28 und § 29 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 28 und 29 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 31 Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt oder die „Leipziger Volkszeitung“ mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 29 dieser Satzung vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung gemäß § 30 dieser Satzung vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 32

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der „Leipziger Volkszeitung“ sowie auf der Homepage des Zweckverbandes. § 31 dieser Satzung gilt entsprechend. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen

Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021, in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 22 Abs. 3 dieser Satzung am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten des § 22 Abs. 3 dieser Satzung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 die bis zum 31. Dezember 2020 geltende Regelung des § 22 Abs. 3 der bisherigen Verbandssatzung vom 12. Dezember 2001 (SächsABl. 20/2002 S. 562) in der Fassung der 6. Änderung vom 11. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1680) fort („Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in einem Preisblatt des Verbandes geregelt.“).

Borsdorf, den 9. September 2020

Dr. Gabriela Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe

Verbandsgebiet

Verbandsmitglied	Landkreis	Gemarkungen im Verbandsgebiet des AZV Parthe
Gemeinde Borsdorf	Landkreis Leipzig	Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch, Zweenfurth
Stadt Brandis	Landkreis Leipzig	Beucha, Brandis, Cämmerei, Kleinsteinberg, Polenz, Wolfshain
Gemeinde Großpösna	Landkreis Leipzig	Großpösna, Seifertshain, Oberholz
Stadt Naunhof	Landkreis Leipzig	Albrechtshain, Ammelshain, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Naunhof
Gemeinde Parthenstein	Landkreis Leipzig	Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen, Staudnitz
Verbandsmitglied	Ortsteile im Verbandsgebiet des AZV Parthe	
Stadt Leipzig	Althen-Kleinpösna, Baalsdorf, Holzhausen	

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. vom 26. August 2020

Vom 22. September 2020

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. mit Bescheid vom 22. September 2020 auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019

(SächsGVBl. S. 270) die vom Gemeinschaftsausschuss am 24. Juni 2020 beschlossene Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. vom 26. August 2020 genehmigt.

Die Gemeinschaftsvereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 22. September 2020

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270) schließen die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl., die sämtlich dem Landkreis Vogtlandkreis angehören, die nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. – im Folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.“

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Folgende Aufgaben werden übertragen:

- a) Durchführung der Brandverhütungsschauen nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 22 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
- b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Maßgabe von § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen.

(4) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie den weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.	5 weitere Vertreter,
die Gemeinde Bösenbrunn	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Eichigt	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Triebel/Vogtl.	2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden wählt der Gemeinschaftsausschuss zwei Stellvertreter aus dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Stellvertreter sind in der vom Gemeinschaftsausschuss festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

§ 5

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft und Abrechnung

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage. Die Umlage ist jeweils am 15. des zweiten Monats im Quartal mit jeweils einem Viertel des Jahresbeitrages zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die gesamte Berechnung sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen vom 30. Juni des Jahres, das dem Jahr voranging, in dem die Umlage zu zahlen ist, für die erfüllende und beteiligten Gemeinden.

1. Personalkosten:

- a. Grundlage der Umlage sind die im Haushalt des Vorvorjahres verbuchten Personalaufwendungen der Kernverwaltung, für das die Umlage erhoben wird. Die Kernverwaltung bestimmt sich nach den Produktbereichen, welche in § 59 Nummer 28. der SächsKomHVO definiert sind. Personalkosten werden entsprechend der Haushaltssystematik nach Produktbereichen aufgeschlüsselt. Jedem Produktbereich werden die jeweils entsprechenden Vollzeitäquivalente (VzÄ) des Stellenplans des vorangegangenen Haushaltsjahres zugeordnet und die tatsächliche IST-Stellenbesetzung zu Grunde gelegt.
- b. Für jeden Produktbereich wird das Verhältnis ermittelt, in dem die Aufgabenwahrnehmung für die Verwaltungsgemeinschaft zu der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der erfüllenden Gemeinde steht. Grundlage bildet eine Mitarbeiterbefragung, die erstmals im Jahr 2017 für die Berechnung der Umlage 2018 – 2020 durchgeführt wird. Sie ist alle drei Jahre zu wiederholen.
- c. Nach dem so ermittelten Verhältnis, abzüglich VzÄ in Altersteilzeit (ATZ), errechnet sich der von den Mitgliedsgemeinden zu tragende Personalaufwandsanteil. Er wird in VzÄ produktbereichsweise und in einer Summe ausgewiesen, die Personalkosten in Summe.
- d. Die Personalkosten werden mit einem Korrekturfaktor multipliziert, um Personalüber- oder -unterhänge der erfüllenden Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften gleicher Größe zu berücksichtigen (Korrekturfaktor). Der Korrekturfaktor errechnet sich aus der tatsächlichen Personalstärke ohne VzÄ in ATZ der Kern-

verwaltung (Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft) im Vergleich zur empfohlenen Personalstärke nach der jeweils geltenden VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Personalaufwandsanteil der Umlage für das Folgejahr = Anteil der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft (A) * Personalkosten Gesamt (B) * Korrekturfaktor (C)

Wobei

(A) = Berechnung nach b.

(B) = Verbuchter Personalaufwand der Kernverwaltung des Vorvorjahres

(C) = VzÄ VwV KomHVO/VzÄ Stellenplan ohne ATZ

2. Sachkosten nach Pauschalen:

Die Ermittlung der umzulegenden Sachkosten erfolgt nach Pauschalen für die Nutzung von Diensträumen und für sonstige Sachkosten gemäß der VwV Kostenfestlegung 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Multiplikatoren sind dabei die VzÄ die sich nach 1. d. ergeben.

3. Abzug von Einnahmen:

Von der Summe der umzulegenden Personal- und Sachkosten gemäß 1. d. und 2. werden die Verwaltungsgebühren, die Verwarn- und Bußgelder in den Bereichen der Kernverwaltung, Umlagen von anderen Gemeinden für die Nutzung der Einrichtungen der erfüllenden Gemeinde und der Mehrbelastungsausgleich des Landes für die Aufgabenerfüllung als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft abgezogen.

4. Ermittlung der Umlage:

Der Saldo aus 3. wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die sich daraus ergebenden Werte für die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. ist die Verwaltungskostenumlage für den Ergebnishaushalt.

(2) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(3) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9

Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

(2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemeinden noch den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet

nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(2) Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 16. Mai 2000 in der Fassung der ersten Änderung vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 26. August 2020

Horn
Oberbürgermeister

Bösenbrunn, den 26. August 2020

Valentin
Bürgermeister

Eichigt, den 26. August 2020

Stölzel
Bürgermeister

Triebel/Vogtl., den 26. August 2020

Groß
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Oktober 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 